

**Hygienekonzept der Uni-Kitas
für den Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen vom
14.10.2021**

Grundlagen

- Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der ab dem 15.10.2021 gültigen Fassung)
- Corona-Verordnung-Kita vom 29.06.2020 (in der ab 04.10.2021 gültigen Fassung)
- Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und dem Landesgesundheitsamt (LGA) (Stand: 03.09.2021)
- Kita- und Schulverpflegung in Zeiten von Corona vom Landeszentrum für Ernährung Baden-Württemberg (Stand: 07.09.2021)

Allgemeines

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg während der Pandemie gestattet einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, dessen Rechtsgrundlagen die CoronaVO sowie die CornaVO Kita in der jeweils gültigen Fassung sind. In diesem Rahmen haben auch die Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie von KVJS, UKBW und LGA rechtsverbindlichen Charakter. Auf dieser Basis soll in der Praxis unter Berücksichtigung des jeweilig aktuellen Pandemiegeschehens ein annähernd normaler Betrieb ermöglicht werden. Allerdings müssen Träger, Kitas und Eltern mit Einschränkungen wie der zeitweisen Reduzierung der Öffnungszeiten umgehen, z. B. wenn es in der Einrichtung zu Personalengpässen oder zu einem konkreten Infektionsgeschehen kommt.

Folgende Regelungen sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu beachten und einzuhalten.

Gesundheitsbestätigung

Für jedes Kind ist vor dem Besuch der wiedereröffneten Kita von den Erziehungsberechtigten eine Gesundheitsbestätigung abzugeben. Entsprechende Formulare werden von den Kita-Leitungen bereitgehalten.

Nach einer Abwesenheit von einer Woche oder länger sowie nach allen Kita-Ferien ist die Gesundheitsbestätigung erneut einzureichen.

Zutritt nur mit 3G-Nachweis

Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt zu den Uni-Kitas grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten 3G-Nachweis (Immunitäts- oder Testnachweis) vorzulegen. Der zugrundeliegende Test darf dabei nicht länger als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) oder 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung betreuten Kinder, solange kein Infektionsfall in der Betreuungsgruppe auftritt, sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende und

Elternberatungsitzungen. Sie gilt außerdem auch im Rahmen der Eingewöhnung und für sonstige Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände, sofern der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten oder nur für kurze Zeit, wie z.B. beim Bringen und Abholen der Kinder erfolgt.

Mindestabstand von 1,5 m

Für alle Erwachsenen (Personal - Personal, Personal - Eltern, Eltern - Eltern) gilt durchgängig die Abstandsregel (mind. 1,5 m). Dies nicht nur im Gebäude, sondern auch im Garten sowie beim Warten vor der Eingangstür der Kita.

Mundschutz

Für alle Erwachsenen (Eltern, Personal, Handwerker etc.) besteht in der Kindertageseinrichtung die Pflicht, eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.

Für das pädagogische Personal besteht diese Verpflichtung nicht, solange dieses „ausschließlich“ mit den Kindern Kontakt hat. Steht gleichzeitig mehr als eine Person des pädagogischen Personals in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese zueinander das Abstandsgebot wahren. Solange dies nicht möglich ist, gilt für sie die Maskenpflicht.

Unabhängig von den obigen Regelungen steht es allen Beschäftigten frei, jederzeit sich selbst und andere mit einer medizinischen Maske zu schützen. Es besteht ein „Recht auf Maske“.

Lüften der Innenräume

Die Innenräume werden regelmäßig (viermal täglich oder alle 1 bis 2 Stunden) entweder per Stoßlüftung oder Querlüftung bei gegenüberliegenden Fenstern ca. 5 bis 10 Minuten gelüftet.

Grundsätzlich sollte bei mildem Wetter möglichst viel Zeit mit den Kindern im Freien verbracht werden.

Bringen und Abholen der Kinder

Beim Bringen und Abholen der Kinder kann es zu Wartezeiten kommen. Eltern müssen hierfür Zeit einplanen.

Die folgende Personenanzahl in den Garderoben darf nicht überschritten werden:

- Uni-Kita Blütengarten: 2 Haushalte gleichzeitig
- Uni-Kita Murmelgarten: 4 Haushalte gleichzeitig
- Uni-Kita Wichtelgarten: 2 Haushalte gleichzeitig
- Uni-Kita Zaubergarten: 2 Haushalte gleichzeitig

Weitere Eltern mit Kindern müssen vor dem Gebäude warten, bis ein Elternteil die Einrichtung verlässt und dabei auf das Abstandsgebot achten.

Nach Betreten des Gebäudes müssen die Hände der Erwachsenen desinfiziert werden. Danach waschen die Eltern ihren Kindern die Hände im Waschraum.

Die Kinder werden zügig an die Betreuer*innen übergeben. Die Eltern dürfen den Gruppenraum dabei nicht betreten. Unnötige Aufenthalte in der Kita sind zu vermeiden.

Da die Bring- und Abholsituation den jeweiligen Räumlichkeiten angepasst werden muss, konkretisiert jede Uni-Kita die Regelungen unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und informiert dazu durch Merkblätter und / oder Aushänge. Diese sind zu beachten.

Aufnahme neuer Kinder

Die Aufnahme neuer Kinder ist möglich. Dabei ist die Eingewöhnung auf nur ein Elternteil pro Gruppe begrenzt und diese Person hat eine FFP2 –Maske zu tragen.

Dokumentation

- Nötig ist die namentliche Erfassung der Kinder und des Betreuungspersonals je Gruppe mit Adressdaten.
- Es werden täglich Anwesenheitslisten geführt. Diese dokumentieren täglich die betreuten Kinder sowie die betreuenden Fach- und Aushilfskräfte in den Gruppen.
- Bei Anwesenheit von Betriebsfremden werden die Kontaktdaten aufgenommen.

Hygienemaßnahmen

Altersgerechte Unterweisung der Kinder

Fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die spielerische und altersgerechte Unterweisung der Kinder in die Grundregeln der Hygiene wie Händewaschen und achtsames Hygieneverhalten im Umgang miteinander, beim Essen und in den Sanitäreinrichtungen.

Essenssituation

Grundsätzlich sind bei der Verpflegung der Kinder die Hygienehinweise des Landesentrums für Ernährung Baden-Württemberg „Kita- und Schulverpflegung in Zeiten von Corona“ in der jeweils aktuellen Form zu beachten.

Dazu gehören insbesondere folgende Regeln:

- Bei der Zubereitung der jeweiligen Mahlzeiten ist es Pflicht, eine Maske zu tragen.
- Die Kinder bedienen sich nicht selbst.
- Auch Fingerfood und Obstmahlzeiten werden den Kindern auf den Teller gelegt.
- Jedes Kind bekommt zu jeder Mahlzeit sein eigenes Essensgeschirr und Besteck.
- Tische und Stühle werden nach jeder Mahlzeit desinfiziert.

Sprachförderung und Singen-Bewegen-Sprechen

Sprachförderung und Singen-Bewegen-Sprechen können in den konstanten Gruppen stattfinden.

Übernimmt eine externe Fachkraft die Förderung, ist dies unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Sprachförderkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit mehrlagiger Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Auch das gezielte Singen im Raum in kleineren Gruppen und mit ausreichender Lüftung ist möglich.

Erwachsene sollten beim Singen nicht in Richtung eines Kindes singen.

Gruppenräume

Spielzeug wird wöchentlich gereinigt. Wenn eine Grundreinigung personell oder zeitlich nicht möglich ist, wird das Spielzeug ausgetauscht und die Reinigung einige Tage später durchgeführt werden.

Schlafräume

Schlafräume werden mindestens vor und nach der Benutzung gut gelüftet.

Wickelräume

Nach jedem Wickeln muss die Wickelunterlage, das Waschbecken, der Wasserhahn, die Türklinke und die Wickelunterlage desinfiziert werden.

Krankheitssymptome

Kinder, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen nicht betreut werden (siehe Gesundheitsbestätigung).

Kinder, die Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Störung des Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, trockener Husten) aufweisen, dürfen von den Erziehungsberechtigten nicht in die Kita gebracht werden.

Treten bei einem Kind Symptome der Krankheit Covid-19 während der Betreuungszeit auf, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen und die Erkrankung beim Arzt oder der Ärztin abklären zu lassen.

Eltern eines Kindes, das aufgrund relevanter Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört, sind dafür verantwortlich, mit dem Kinderarzt zu klären, ob der Besuch einer Kita für ihr Kind gesundheitlich verantwortbar ist. Die Einrichtung kann eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verlangen.

Kontaktreduzierung

Grundsätzlich gilt die Maßnahme der Kontaktreduzierung, d.h. externe Personen dürfen die Einrichtung nur aus zwingenden Gründen betreten.

Alle Erwachsenen, deren Aufenthalt in der Kita zwingend erforderlich ist (z. B. Eltern, Handwerker etc.), werden in das Hygienekonzept der Kita eingewiesen und halten die festgelegten Abstands- und Hygieneregeln ein.